STADT POCKING

LANDKREIS PASSAU EAPI 631-3/2



Bekanntmachung

Die Stadt Pocking als örtlich zuständige Straßenbaubehörde beabsichtigt (Beschluss vom 03.12.2024) die folgende öffentlichen Feld- und Waldwege gemäß Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen:

a) Teilstrecke des öffentlichen Feldweges "Kaiser-Weg"

Eine Teilstrecke von 193 m des öffentlichen Feld- und Waldweges "Kaiser-Weg" (Blatt Nr. 27) mit der Fl.Nr. 1164, Gemarkung Kühnham, soll eingezogen werden. Dieser Weg hat in diesem Bereich jede Verkehrsbedeutung verloren und ist in der Natur nicht mehr vorhanden.

b) Teilstrecke des öffentlichen Feldweges "Denk-Weg"

Zwei Teilstrecken von insgesamt 128 m des öffentlichen Feld- und Waldweges "Denk-Weg" (Blatt Nr. 28) mit der Fl.Nr. 1166, Gemarkung Kühnham, sollen eingezogen werden. Diese Wege haben in diesen Bereichen jede Verkehrsbedeutung verloren und sind in der Natur nicht mehr vorhanden.

Die entsprechenden Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten, nach telefonischer Terminvereinbarung, im Rathaus Pocking, Simbacher Str. 16, 94060 Pocking, Zimmer Nr. 22, eingesehen werden.

Bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel Am 05.12.2024

Abgenommen am: 12.03.2025

(Unterschrift)



Stadt Pocking Pocking, den 04.12.2024

1. Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg** Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVB1 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid/Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.